

19. Januar 2021

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

*Erläuterungen zur Änderung vom
19. Januar 2021*

1 Anpassungen im Bundesrecht per 14. Januar 2021

Mit Verordnung vom 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat unter anderem den Betrieb von Restaurants, Bars und Clubs verboten sowie gewisse öffentlich zugängliche Einrichtungen wie Kinos, Museen und Sportbetriebe geschlossen (vgl. [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)). Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 hat er diese Schliessungen bis zum 28. Februar 2021 verlängert und die Schliessung von Einkaufsläden und Märkten im Freien – mit Ausnahmen für Güter des täglichen Bedarfs - bis zum 28. Februar 2021 verfügt. Gleichentags hat der Bundesrat eine Änderung der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) beschlossen, womit er die Stützungsinstrumente zugunsten von Unternehmen anpasst.

Die Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen, um von den Härtefallmassnahmen zu profitieren, werden damit gelockert. Konkret entfällt für Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 aufgrund behördlicher Massnahmen mehr als 40 Kalendertage geschlossen sind, der Nachweis des Umsatzrückgangs. Behördlich geschlossene Unternehmen brauchen also nicht wie die anderen, von den Folgen von Covid-19 besonders betroffenen Unternehmen, einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent zu belegen. Zudem brauchen sie nicht zu belegen, dass sie Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen haben und dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert.

Weiter wird der Nachweis, dass ein Unternehmen profitabel und überlebensfähig ist, für alle Unternehmen vereinfacht. Auf die Voraussetzung, dass ein Unternehmen 2019 nicht überschuldet sein durfte und auf den Nachweis der Überlebensfähigkeit wird für alle Unternehmen verzichtet. Neu muss das Unternehmen nur noch belegen, dass es sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet und dass es sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat. Die Voraussetzung zum Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge wird zudem präzisiert, um Unklarheiten im Vollzug zu beseitigen: Wenn zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Betreibungsverfahren durch Zahlung abgeschlossen ist, gilt die Anspruchsvoraussetzung als erfüllt.

Schliesslich beschloss der Bund Änderungen bei der Berechnung des massgebenden Umsatzrückganges, beim Anteil an ungedeckten Fixkosten, beim Dividendenverbot und bei der Höchstgrenze der A-fonds-perdu-Beiträge je Unternehmen.

Der Kanton Luzern wird diese Erleichterungen für seine Härtefallunterstützung zur Anwendung bringen. Um bei denjenigen Unternehmen, die nicht auf Anordnung der Behörden schliessen mussten, die vorgesehene Einzelfallprüfung vornehmen zu können, wird auf eine Anpassung der einzureichenden Unterlagen verzichtet. Auf die Höhe beziehungsweise die Höchstgrenzen der A-fonds-perdu-Beiträge je Unternehmen wird nachfolgend eingegangen.

2 Höhe der Beiträge

Bis anhin waren die A-fonds-perdu-Beiträge pro Unternehmen auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und auf höchstens 500'000 Franken pro Unternehmen beschränkt. Die Obergrenze ist an den Umsatz gekoppelt, weil dieser einfacher überprüfbar ist als die Fixkosten. Gemäss Bund sollen sich die Beiträge der Kantone indessen an den ungedeckten Fixkosten orientieren. Mit einer Erhöhung der Obergrenzen auf 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 beziehungsweise auf 750'000 Franken pro Unternehmen, sollen Unternehmen mit hohen Fixkosten besser berücksichtigt werden können.

Der Kanton Luzern sieht davon ab, diese neuen Höchstgrenzen in der kantonalen Verordnung einzuschränken. Allerdings ist davon auszugehen, dass nicht rückzahlbare Beiträge in

der Höhe von 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 die Ausnahme darstellen dürften. Das Finanzdepartement prüft – allenfalls in Absprache mit Dritten –, ob pro Branche Höchststrichwerte sinnvoll sind. Das Finanzdepartement soll entsprechend in der Verordnung ermächtigt werden, zur Höhe der Beiträge bei Bedarf weitere Einzelheiten festzulegen.

Der Bund sieht für die Kantone weiter die Möglichkeit vor, den nicht rückzahlbaren Beitrag pro Unternehmen ausnahmsweise auf 1,5 Millionen zu erhöhen, wenn die Eigentümerschaft zusätzliches Eigenkapital einbringt oder Fremdkapitalgeberinnen und -geber auf ihre Forderungen verzichten. Von dieser Möglichkeit wird der Kanton Luzern Stand heute keinen Gebrauch machen.

3 Änderungen

§ 3 Form und Umfang der Unterstützungen

Absatz 1

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 19. Januar 2021 eine gebundene Ausgabe von 40 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge an behördlich geschlossene Unternehmen bewilligt. Entsprechend ist Absatz 1 insofern zu ergänzen, als der Kanton Luzerner Unternehmen auch im Rahmen der durch den Regierungsrat bewilligten Mittel unterstützt.

Absatz 2^{bis} (neu)

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, wird das Finanzdepartement ermächtigt, innerhalb der Höchstgrenzen von § 3 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 [Covid-19-Härtefallverordnung](#) Konkretisierungen und allfällige branchenspezifische Modalitäten bei der Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge festzulegen.

§ 5 Umsatzrückgang

Da sich die behördlichen Massnahmen ins Jahr 2021 hineinziehen, ist es möglich, dass ein Unternehmen dank normaler Wintersaison 2019/2020 und/oder guter Sommersaison aufgrund des Jahresumsatzes 2020 nicht als Härtefall gilt, dass es aber wegen den behördlichen Schliessungen und Einschränkungen ab dem 4. Quartal 2020 im Jahr 2021 Umsatzrückgänge erleidet, die eine Beurteilung als Härtefall rechtfertigen. Das Bundesrecht trägt dem Rechnung, indem ein Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 auch den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden kann, also beispielsweise den Umsatz von Februar 2020 bis und mit Januar 2021 oder von April 2020 bis und mit März 2021. Dabei kann der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 zur Begründung der Anspruchsberechtigung verwendet werden. § 5 ist dahingehend zu verallgemeinern, als er auf den Umsatzrückgang für das Jahr 2020 (Art. 5 Abs. 1 [Covid-19-Härtefallverordnung](#)) als auch für den Umsatzrückgang der letzten zwölf Monate (Art. 5 Abs. 1^{bis} [Covid-19-Härtefallverordnung](#)) anwendbar ist.

§ 6 Einzureichende Unterlagen

Absatz 3^{bis} (neu)

Bei behördlichen Schliessungen während mindestens 40 Tagen zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 wird unterstellt, dass der Umsatzrückgang hoch genug ist, um einen Härtefall zu begründen; der Nachweis des Umsatzrückgangs entfällt daher. Zusätzlich kann auf das Einfordern folgender Belege verzichtet werden:

- Beleg für Massnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis
- Beleg, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert.

Mit dem Gesuch sind entsprechend eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes, ein aktueller Betreibungsregistrauszug, ein aktueller Handelsregistrauszug, die Jahresabschlüsse 2018-2020 (soweit vorhanden) und die Mehrwertsteuerabrechnungen der Jahre 2018 und 2019 einzureichen.

§ 7 Formelle Prüfung

Absatz 3

Aufgrund der in Kapitel 1 erwähnten Änderung des Bundes betreffend Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge ist Absatz 3f zu präzisieren.

Unternehmen, die ihre Staatssteuern für die Steuerjahre 2018 oder früher nicht bezahlt haben, haben keine Möglichkeit, Härtefalleistungen zu beantragen. Konkret heisst dies, dass die in Rechnung gestellten Staatssteuern für die Jahre 2018 und früher bezahlt sein müssen. Weiter dürfen sich die Unternehmen nicht in einem laufenden Betreibungsverfahren für Staatssteuern der Jahre 2019 oder 2020 befinden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs liegt eine vereinbarte Zahlungsplanung vor oder das Verfahren ist durch Zahlung abgeschlossen. Die Ausschlusskriterien sind entsprechend zu ergänzen.

Absatz 5

Da die für mindestens 40 Tage behördlich geschlossenen Unternehmen keinen Nachweis des Umsatzrückgangs erbringen müssen, wird das Ausschlusskriterium in Absatz 3g als nicht anwendbar erklärt.

§ 8 Fachliche und detaillierte Prüfung

Absatz 3^{bis} (neu)

Damit die Gesuche von behördlich geschlossenen Unternehmen rasch behandelt und die zu erwartende Gesuchsmenge bearbeitet werden können, entfallen die aufwendigen Prüfschritte. Es wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Mit anderen Worten: Wenn die eingereichten Unterlagen plausibel sind, erfolgen keine weiteren Prüfschritte. Werfen die eingereichten Unterlagen Fragen auf, können Nachfragen erfolgen.

§ 9 Entscheid

Absatz 6

Die nicht rückzahlbaren Beiträge für behördlich geschlossene Unternehmen können theoretisch direkt nach dem Beschluss des Regierungsrates am 19. Januar 2021 ausbezahlt werden. Allerdings benötigen die Vorbereitungen und Gesuchsprüfungen nach wie vor eine gewisse Zeit. Ab dem 22. Januar 2021 können die Gesuche eingereicht werden. Ab dem 25. Januar 2021 erfolgen die ersten Auszahlungen. Die Garantien und nicht rückzahlbaren Beiträge für die übrigen Unternehmen, die mit dem Sonderkredit vom 30. November 2020 bewilligt worden sind, können erst nach Ablauf der Referendumsfrist am 4. Februar 2021 definitiv zugesichert und ausbezahlt werden.

§ 13 Missbrauchsbekämpfung

Absatz 1

Die Unternehmen bestätigen im Gesuchsformular, dass alle Angaben vollständig und wahr sind (vgl. § 6 Abs. 1). Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Unterstützungsleistungen aufgrund falscher Angaben ausgerichtet worden sind, kann der Kreditvertrag von der LUKB gekündigt oder die Rückzahlung des gewährten Beitrages verlangt werden.